



Satzung des CDU-Kreisverbands Dortmund

I.

Satzung der Christlich Demokratischen Union Kreisverband Dortmund in der Fassung vom 21. Oktober 2006, zuletzt geändert durch die Beschlüsse des 108. Kreisparteitages, am 16. September 2023.

A. Präambel, Name, Aufgaben

§ 1

Präambel

Die Mitglieder der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) in der Stadt Dortmund bilden den Kreisverband Dortmund. Sie wollen das öffentliche Leben im Dienste des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach dem christlichen Sittengesetz auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten.

§ 2

Name, Sitz

Der Kreisverband führt den Namen „Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Landesverband Nordrhein-Westfalen, Kreisverband Dortmund“. Seine Stadtbezirksverbände und Ortsunionen führen zusätzlich ihre entsprechenden Namen. Der Kreisverband ist die kleinste selbständige organisatorische Einheit der CDU mit Satzung und selbständiger Kassenführung gemäß der Satzung des Landesverbandes. Sitz des Kreisverbandes ist Dortmund.

§ 3

Aufgaben und Zuständigkeit

(1) Der Kreisverband bestimmt die Richtlinien für die politische und organisatorische Führung der CDU in Dortmund.

(2) Er hat die Aufgabe, durch seine Organe, Vereinigungen und sonstige Einrichtungen:

1. das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben;
2. der CDU neue Mitglieder zuzuführen;
3. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu informieren und sie zur Teilnahme an der praktischen politischen Arbeit anzuregen;
4. die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern;
5. allen Mitgliedern und Bürgern Angebote zur staatsbürgerlichen Bildung zu unterbreiten;
6. die Beschlüsse der überörtlichen Parteiorgane auszuführen und deren Richtlinien zu beachten

(3) Der Kreisverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereichs, insbesondere für die Aufnahme von Mitgliedern, die Kassenführung, den Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge. Der Kreisverband kann seinen Untergliederungen, einschließlich der Kreisvereinigungen, gestatten, in seinem Auftrag und unter seiner vollen Aufsicht über deren jeweilige Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazugehörigen Belege eine Kasse zu führen.

(4) Der Kreisverband hält mit allen Stadtbezirksverbänden und Ortsunionen ständige Verbindung und unterstützt deren Arbeit. Beschlüsse und Maßnahmen der Stadtbezirksverbände und Ortsunionen dürfen nicht im Gegensatz zu den von der Bundespartei, der Landespartei und dem Kreisverband erklärten Grundsätzen stehen.

B. Mitgliedschaft

§ 4

Mitgliedschaftsvoraussetzungen

(1) Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.

(2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Die Aufnahme als Mitglied in die CDU setzt in der Regel voraus, dass der Bewerber ein Jahr seinen Wohnsitz in Deutschland hat.

(3) Wer nicht Mitglied in einer Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung ist, der CDU nahesteht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des zuständigen Kreisvorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beitrifft.

Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.

(4) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppe oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.

§ 5

Aufnahme- und Überweisungsverfahren

(1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege (z.B. online, E-Mail) gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags beim zuständigen Kreisverband; der Eingang ist durch die Kreisgeschäftsstelle dem Bewerber unverzüglich zu bestätigen. Der zuständige örtliche Verband und der örtliche Verband des Wohnsitzes werden innerhalb dieses Zeitraums angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um eine weitere Woche. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu beachtlichen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.

(2) Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Kreisvorstands beschlossen werden.

(3) Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes anzuhören.

§ 6

Mitgliedsrechte und –pflichten

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsmäßigen Bestimmungen teilzunehmen.

(2) Nur Mitglieder können Ämter in Organen und Gremien der Partei und ihrer Gebietsverbände bekleiden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die CDU einzusetzen. Die Inhaber von Parteiämtern und Mandaten haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen und den zuständigen Parteiorganen regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten

(4) Von der Kreisverbandsebene an aufwärts sollen Mitglieder in nicht mehr als drei – unter Berücksichtigung der Vorstandsämter in Vereinigungen und Sonderorganisationen in nicht mehr als insgesamt fünf – Vorstandsämter gewählt werden.

(5) Von der Ortsverbandsebene an aufwärts können Mitglieder des jeweiligen Vorstandes politische Eltern- und Pflegezeit beanspruchen. Sie können ihr Amt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand

bis zu einem Jahr ruhen lassen. Zur Feststellung erforderlicher Mehrheiten zählen sie während der politischen Eltern- und Pflegezeit nicht mit.

(6) Mitglieder sind berechtigt, Sachanträge an Parteitage oberhalb der Kreisverbandsebene einschließlich der Regionsverbände und der Bezirksverbände auf elektronischem Wege über ein von der Partei hierzu im Internet bereitgestelltes Verfahren zu stellen. Ein Sachantrag an den Regions- oder Bezirksparteitag muss von jeweils mindestens 200 Mitgliedern, ein Sachantrag an den Landesparteitag von mindestens 300 Mitgliedern, desjenigen Gebietsverbands gestellt werden, auf dessen Parteitag der Sachantrag eingebracht werden soll. Ein Sachantrag an den Bundesparteitag muss von mindestens 500 Mitgliedern gestellt werden. Alle Sachanträge sind zu begründen. In dem Sachantrag sind zwei Vertrauensleute zu benennen, die gemeinsam berechtigt sind, über den Sachantrag zu verfügen sowie Erklärungen abzugeben und entgegen zu nehmen.

§ 6a

Mitgliederbefragung

(1) Mit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder kann der Kreisvorstand in Personal- und Sachfragen eine Mitgliederbefragung beschließen.

(2) Sie ist durchzuführen, wenn sie von einem Drittel der Ortsunionen / Stadtbezirksverbände beantragt wird und der Kreisvorstand die Durchführung mit der absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

§ 7

Beitragspflicht und Zahlungsverzug

(1) Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten, deren Höhe in der Finanz- und Beitragsordnung, die Bestandteil der Satzung ist, festgelegt sind.

(2) Über eine Ermäßigung, Stundung oder Niederschlagung von Beiträgen beschließt in Zweifelsfällen auf Antrag der geschäftsführende Kreisvorstand.

(3) Jungen Mitgliedern bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die ohne nennenswertes eigenes Einkommen sind, werden für die Dauer des ersten Jahres der Mitgliedschaft die persönlichen monatlichen Beiträge erlassen.

(4) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder seinen Sonderbeiträgen schuldhaft im Verzug ist.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt auch, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzungen für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen sind.

(2) Der Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahme-Entscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht hat oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahme-Entscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde an den zuständigen Landesverband einlegen, über die der Landesvorstand endgültig entscheidet.

§ 9

Austritt

(1) Der Austritt ist dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim Kreisverband wirksam.

(2) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als sechs Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer weiteren Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen einer weiteren Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(3) Als Austritt ist auch zu behandeln der Wunsch auf Löschung (§ 3 Absatz 2 Datenschutzordnung CDU vom 25.02.2019) der zur Führung der Mitgliedschaft in der CDU erforderlichen persönlichen Daten (§ 2 Absatz 1 Datenschutzordnung CDU vom 25.02.2019) in der ZMD nach § 22 Statut der CDU sowie die Aufgabe des der Mitgliederverwaltung gemeldeten Wohnsitzes, ohne der CDU binnen 12 Monaten eine neue Adresse mitzuteilen, unter der das Mitglied postalisch erreichbar ist.

§ 10

Ordnungsmaßnahmen

(1) Durch den Vorstand des zuständigen Stadtbezirksverbandes, Kreisverbandes, Landesverbandes oder den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern nach vorheriger Anhörung getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen deren Grundsätze und Ordnung verstoßen. Die Anhörung gilt als erfolgt, wenn ein vom Kreisvorstand anberaumter Anhörungstermin, zu dem das Mitglied, gegen das eine Ordnungsmaßnahme beabsichtigt ist, mit einer Frist von 14 Tagen per eingeschriebenem Brief mit Rückschein geladen wurde, von diesem Mitglied nicht wahrgenommen wird. Die Frist beginnt mit der Aufgabe des Briefes zur Post.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Verwarnung,
2. Verweis,
3. Enthebung von Parteiämtern,
4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.

Im Falle der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit oder der Enthebung von Parteiämtern ist die beschlossene Ordnungsmaßnahme schriftlich zu begründen. Die Anordnung der Maßnahme und ihre Begründung sind dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ordnungsmaßnahmen sind nach der Parteigerichtsordnung anfechtbar.

(3) Für die Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder Bundesvorstand, für die Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 11 Parteiausschluss

(1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt (§ 10 Absatz 4 Parteiengesetz).

(2) Voraussetzung des Ausschlusses eines Mitgliedes ist die Feststellung seines parteischädigenden Verhaltens oder seiner beharrlichen Missachtung der satzungsgemäßen Pflichten.

(3) Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer:

1. zugleich einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppe oder deren parlamentarischen Vertretung angehört,
2. als Mitglied der CDU einer Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt;
3. als Mitglied der CDU gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der CDU nominierten Kandidaten bei der Wahl als Bewerber auftritt;
4. in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen, Internet-Kanälen (z.B. YouTube-Channels, Podcasts), Auftritten in sozialen Medien oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der CDU Stellung nimmt;
5. in sozialen Medien gegen die CDU und ihre Repräsentanten nachdrücklich und fortgesetzt Stellung nimmt und dabei erhebliche Verbreitung erlangt;
6. den Namen der Partei für sich oder eine Organisation in der Absicht verwendet, der Partei Schaden zuzufügen;
7. als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet;
8. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Mitbewerber weitergibt;
9. andere Parteien finanziell oder in sonstiger Weise in nicht unerheblichem Umfang unterstützt;
10. das Vermögen, das der Partei gehört und zur Verfügung steht, veruntreut;
11. wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde, insbesondere, wenn sie sich gegen die Partei oder ihre Repräsentanten gerichtet hat;
12. als Angestellter der Partei die für ihn geltenden besonderen Treuepflichten verletzt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

(5) Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen weiteren, satzungsgemäß festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder Mandatsträger der CDU (Sonderbeiträge) nicht entrichtet.

§ 12

Zuständigkeit bei Ausschluss

(1) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Kreisvorstandes, des Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht. Das Mitglied ist vorher anzuhören.

(2) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

(3) Im Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes ist das Landesparteigericht in erster Instanz anzurufen.

(4) Alle Entscheidungen der Parteigerichte in Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.

(5) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Kreisvorstand, der Landesvorstand oder der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens. Die Parteigerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie mit dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

(6) Die Absätze 1 bis 5 dieser Vorschrift gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 13

Zentrale Mitgliederdatei (ZMD), Verarbeitung personenbezogener Daten, Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl

(1) Die CDU Deutschlands sowie ihre Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen verarbeiten die personenbezogenen Daten bzw. besonderen personenbezogenen Daten ihrer Mitglieder, Spender, Interessenten und weiterer Dritter gemäß den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung und der nationalen Datenschutzgesetze, in ihrer jeweils geltenden Fassung, in einer gemeinsamen Zentralen Mitgliederdatei (ZMD) und weiteren gemeinsamen Datenverwaltungssystemen.

(2) Die Verarbeitung in diesen Systemen ist nur für Zwecke der Arbeit der Partei sowie ihrer Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zulässig.

(3) Die Daten werden von den berechtigten Gliederungsebenen in gemeinsamer Verantwortung im Rahmen der rechtmäßigen Tätigkeiten bzw. auf der Grundlage einer Einwilligung, eines Vertrages oder im Rahmen der Interessenabwägung verarbeitet. Als berechnete Gliederungsebene gelten der jeweils zuständige Kreis-, Regions-, Bezirks- und Landesverband, die CDU in Niedersachsen sowie der Bundesverband. Näheres regelt die vom Bundesvorstand zu erlassende Datenschutzordnung über eine gemeinsame Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 26 Datenschutz-Grundverordnung, die Bestandteil des Statuts der CDU wird.

(4) Zu den rechtmäßigen Tätigkeiten der CDU gehören z. B. der Nachweis der Mitgliedschaft, der Versand von Einladungen zu satzungsgemäßen und sonstigen Veranstaltungen – auch auf dem elektronischen Weg –, die Aufstellung von Kandidaten, die Information der Mitglieder, der Aufruf zu Kampagnen und Wahlkämpfen, die Ausstellung von Spenden- und Beitragsquittungen, die Spenderbetreuung, sowie die Mitgliederbetreuung, -bindung und -rückgewinnung.

(5) Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der ZMD. Der zuständigen Kreisgeschäftsführerin bzw. dem zuständigen Kreisgeschäftsführer oder einem dazu vom Kreisvorstand benannten Beauftragten obliegt das unverzügliche Erfassen, die Anpassung oder Veränderung und die Sperrung der Mitgliederdaten in der ZMD.

(6) Die Mitgliederzahl eines Verbandes wird nur dann anerkannt, wenn die jeweils festgesetzten Beitragsanteile an den nächsthöheren Verband gezahlt worden sind.

C. Gleichstellung von Frauen und Männern

§ 14

Gleichstellung von Frauen und Männern

(1) Der Bundesvorstand und die Vorstände der Landes-, Bezirks-, Kreis-, Stadt-/Gemeinde bzw. Stadtbezirksverbände und der Ortsverbände der Partei sowie die Vorstände der entsprechenden Organisationsstufen aller Vereinigungen und Sonderorganisationen der CDU sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.

(2) Frauen und Männer sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten gleich beteiligt sein.

(3) Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Absatz 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei einem Wahlgang von zwei oder mehr Parteiämtern von der Kreisverbandsebene an aufwärts in einem ersten Wahlgang die Frauenquote von einem Drittel nicht erreicht, sind die Wahlen der Frauen und Männer gültig, die die zur Wahl erforderliche Mehrheit erhalten haben. Für Männer gilt dies nur für Ämter, die zur Erfüllung der Frauenquote nicht erforderlich sind. Sind Parteiämter noch offengeblieben, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, zu dem weitere Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden können. Werden auch in diesem Wahlgang nicht genügend Frauen gewählt, um die Frauenquote zu erreichen, bleiben die hierzu

erforderlichen Parteiämter unbesetzt. Eine Nachwahl ist jederzeit möglich. Kann die Frauenquote nicht erreicht werden, weil nicht genügend Frauen kandidieren, bestimmt die Anzahl der kandidierenden Frauen die Frauenquote.

(3a) Die Frauenquote nach Absatz 3 Satz 3 beträgt für Vorstandsämter ab 1.1.2024 vierzig Prozent, ab 1.7.2025 fünfzig Prozent. Bei der Wahl einer ungeraden Zahl von stellvertretenden Vorsitzenden von der Kreisverbandsebene an aufwärts wird die Frauenquote unter Einbeziehung des Amtes des Vorsitzenden berechnet.

(3b) Für die Wahlen von Delegierten und Vertretern zu Vertreterversammlungen von der Kreisverbandsebene an aufwärts beträgt die Frauenquote vierzig Prozent, wenn der Frauenanteil an der Gesamtmitgliederzahl des jeweiligen Landesverbandes zum Stichtag des 1.1. des Jahres der Wahl 30 Prozent überschreitet. Die Frauenquote beträgt fünfzig Prozent, wenn der Frauenanteil an der Gesamtmitgliederzahl des jeweiligen Landesverbandes zum Stichtag des 1.1. des Jahres der Wahl 40 Prozent überschreitet. Soweit wegen Nichterreichens der Frauenquote Delegierten- oder Vertreterämter unbesetzt geblieben sind, kann sich der jeweilige Verband auf der Delegierten- oder Vertreterversammlung durch Ersatzdelegierte oder Ersatzvertreter vertreten lassen.

(3c) Für Vereinigungen und Sonderorganisationen treten die Änderungen der Absätze 3 bis 3b am 1.1.2024 in Kraft, wenn nicht zuvor die Vereinigung oder Sonderorganisation eine abweichende Regelung getroffen haben. Diese abweichende Regelung darf bei der Berücksichtigung von Frauen nicht hinter der bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung des § 15 Absatz 3 des Statuts der CDU Deutschlands zurückbleiben.

(4) Bei Direktkandidaturen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament ist durch den Vorstand der entscheidungsberechtigten Organisationseinheit auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Gleiches gilt für die Vorstände mitentscheidungsberechtigter Organisationseinheiten.

(5) Bei der Aufstellung von Listen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinanderfolgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Bei der Aufstellung von Listen für Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament sollen ab dem 1.1.2024 unter den ersten zehn Listenplätzen zusätzlich mindestens eine weitere Frau, ab dem 1.7.2025 zwei weitere Frauen vorgeschlagen werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt.

(6) Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.

(7) Die vom 35. Parteitag der CDU Deutschlands am 9./10.9.2022 in Hannover beschlossenen Änderungen und Ergänzungen des § 15 des Statuts der CDU Deutschlands gelten befristet bis zum 31.12.2029. Am 1.1.2030 tritt die bis zum 31.12.2022 geltende Fassung von § 15 des Statuts auch mit Wirkung auf den Kreisverband wieder in Kraft, ohne dass es einer ausdrücklichen Änderung des Statuts oder dieser Satzung bedarf.

D. Gliederung

§ 15 Organisationsstufen

Die Organisationsstufen des Kreisverbandes sind:

1. der Kreisverband,
2. die Stadtbezirksverbände,
3. die Ortsunionen, soweit sie innerhalb von Stadtbezirksverbänden gebildet sind.

§ 15a Mitglieder- und Digitalbeauftragter

(1) Dem Vorstand jeder Organisationsstufe nach § 15 gehört ein Mitgliederbeauftragter an, der von der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung oder dem Parteitag der jeweiligen Organisationsstufe gesondert gewählt wird. Zum Mitgliederbeauftragten kann auch ein sonstiges gewähltes Mitglied des Vorstands gewählt werden. Der Mitgliederbeauftragte berichtet regelmäßig im Vorstand und der Mitgliederversammlung, der Delegiertenversammlung oder dem Parteitag.

(2) Der Kreisparteitag bestimmt den Digitalbeauftragten des Kreisverbandes. Der Digitalbeauftragte koordiniert die digitale Parteiarbeit, kümmert sich insbesondere um den Social-Media-Auftritt des Kreisverbands und ist im Rahmen digitaler Kampagnen Ansprechpartner für den Landesverband und die Bundespartei. Zum Digitalbeauftragten kann auch ein sonstiges gewähltes Mitglied des Vorstands gewählt werden. Auch Stadtbezirksverbände und Ortsunionen können einen Digitalbeauftragten für ihre Organisationsstufe bestimmen.

§ 16 Stadtbezirksverbände und Ortsunionen

(1) Der Stadtbezirksverband ist die Organisation der CDU in den in der Hauptsatzung der Stadt Dortmund festgelegten Stadtbezirken der kreisfreien Stadt Dortmund. Die Ortsunion ist die Organisation der CDU in einem oder mehreren Ortsteilen der Stadtbezirksverbände; eine Ortsunion kann nur gegründet werden, wenn mindestens 10 Mitglieder vorhanden sind.

(2) Gründung, Abgrenzung und Auflösung von Stadtbezirksverbänden und der Ortsunionen sind Aufgabe des Kreisvorstandes. Den betroffenen Mitgliedern ist zuvor Gelegenheit zu geben, im Rahmen von Mitgliederversammlungen zu einer entsprechend beabsichtigten Beschlussfassung des Kreisvorstands Stellung zu nehmen. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Landesvorstand. Der Kreisvorstand hat alle notwendigen Vorbereitungen zu treffen, um infolge einer nach Satz 1 getroffenen Entscheidung im betreffenden Parteiverband erforderlich werdende Vorstandsneuwahlen zu veranlassen. Er kann entsprechende Mitgliederversammlungen notfalls selbst einberufen oder ein örtliches Parteimitglied mit der Einberufung beauftragen.

(3) Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen der Stadtbezirksverbände und der Ortsunionen müssen im Einvernehmen mit dem Kreisverband getroffen werden. Beschlüsse und

Maßnahmen dürfen nicht im Gegensatz zu den von der Bundes-, Landes- und Kreispartei festgelegten Grundlinien und dem Parteiprogramm stehen.

(4) Bei der Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben ist der Stadtbezirksverband an die Richtlinien und Beschlüsse des Kreisverbands gebunden. Soweit einer Ortsunion Aufgaben übertragen sind, ist sie bei der Durchführung an die Richtlinien und Beschlüsse des Stadtbezirksverbands und des Kreisverbands gebunden.

§ 17

Stadtbezirks- und Ortsunionsversammlungen

(1) Die Stadtbezirks- und Ortsunionsversammlungen finden jeweils als Mitgliederversammlung statt. Sie treten bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen und werden für den jeweiligen Vorstand durch dessen Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit können sie mit einer verkürzten Einladungsfrist von mindestens fünf Tagen einberufen werden.

(2) Die Stadtbezirks- und Ortsunionsversammlungen müssen unverzüglich unter Beachtung der Ladungsfrist einberufen werden, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangen.

§ 18

Zuständigkeiten der Stadtbezirks- und Ortsunionsversammlungen

(1) Die Stadtbezirks- und Ortsunionsversammlungen sind zuständig für:

1. alle das Interesse des Stadtbezirksverbandes bzw. der Ortsunion berührende Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
2. Beschlussfassung über die Politik des Stadtbezirksverbandes bzw. der Ortsunion,
3. Wahl des Vorstands,
4. Wahl von zwei Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
5. Entgegennahme der vom Vorstand und den Kassenprüfern zu erstattenden Berichte,
6. Entlastung des Vorstands,
7. Wahl der Delegierten für den Parteitag der jeweils übergeordneten Parteiebene.

(2) Darüber hinaus sind die Stadtbezirksversammlungen dafür zuständig, die Bewerber für die Bezirksvertretungen zu wählen.

(3) Die Stadtbezirks- und Ortsunionsversammlungen sind berechtigt, auf Vorschlag des jeweiligen Vorstands Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit zu wählen.

§ 19

Stadtbezirksvorstand

(1) Dem Stadtbezirksvorstand gehören mit Stimmrecht an:

1. der Vorsitzende,
2. bis zu 3 Stellvertreter des Vorsitzenden,
3. der Kassierer, soweit eine Kasse geführt wird,
4. der Schriftführer,
5. der Mitgliederbeauftragte,
6. der Digitalbeauftragte, soweit einer gewählt wird und
7. bis zu 10 weitere gewählte Mitglieder (Beisitzer).

Die Anzahl der nach Punkt 2 und 7 zu besetzenden Vorstandsämter wird von der Versammlung, die die Vorstandswahl vornimmt, vor dem jeweiligen Wahlgang festgelegt. Die gleiche Versammlung bestimmt entsprechend auch, ob es einen Digitalbeauftragten geben soll.

(2) An den Sitzungen des Stadtbezirksvorstands nehmen in beratender Funktion und ohne Stimmrecht teil, soweit sie nicht bereits als gewählte Mitglieder gemäß Absatz 1 dem Vorstand mit Stimmrecht angehören:

1. der/die Ehrenvorsitzende(n) des Stadtbezirks
2. der Bezirksbürgermeister, soweit er Mitglied des Stadtbezirksverbands ist,
3. der Vorsitzende der CDU-Stadtbezirksfraktion, soweit er Mitglied des Stadtbezirksverbands ist.

Es steht dem Stadtbezirksvorstand frei, weitere Personen für einzelne Termine oder widerruflich auf Dauer als Gäste zu seinen Sitzungen einzuladen.

(3) Der Stadtbezirksvorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal zusammen und wird für den Vorstand durch den Vorsitzenden gemäß § 45 einberufen. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann er mit einer verkürzten Einladungsfrist von mindestens drei Tagen einberufen werden. Der Vorstand muss umgehend einberufen werden, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt.

(4) Der Stadtbezirksvorstand hat einmal im Jahr zu einer Veranstaltung einzuladen, bei der die Neumitglieder im Stadtbezirksverband zu begrüßen sind.

(5) Zur Erledigung der laufenden und dringlichen Geschäfte des Stadtbezirksverbands kann durch Beschluss des Vorstands aus dessen Reihen ein geschäftsführender Vorstand gebildet werden.

(6) Der Stadtbezirksvorstand kann einzelnen seiner Mitglieder bestimmte inhaltliche oder organisatorische Aufgaben übertragen (z.B. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit).

§ 20

Zuständigkeiten des Stadtbezirksvorstands

Der Stadtbezirksvorstand leitet den Stadtbezirksverband. Ihm obliegt insbesondere:

1. die Erledigung der politischen und organisatorischen Aufgaben des Stadtbezirksverbands,

2. die Vorbereitung der Stadtbezirksversammlungen und die Durchführung der dort gefassten Beschlüsse,
3. die Förderung der Ortsunionen sowie der Vereinigungen und Sonderorganisationen in seinem Zuständigkeitsbereich,
4. die Mitwirkung an Aufstellungsverfahren zu öffentlichen Wahlen in seinem Zuständigkeitsbereich gemäß der entsprechenden Verfahrensordnung des Landesverbands, insbesondere Nominierung von Kandidaten zu den Aufstellungsverfammlungen,
5. die Vorbereitung und Durchführung von Wahlkampfmaßnahmen in Abstimmung mit dem Kreisverband,
6. die Beschlussfassung über die Budgetplanung für den Stadtbezirksverband,
7. die politische Information der Mitglieder des Stadtbezirksverbands,
8. die Weitergabe von Ergebnissen politischer Willensbildung innerhalb des Stadtbezirksverbands an die übergeordneten Parteigremien,
9. die Mitgliederwerbung und -betreuung.

§ 21

Ortsunionsvorstand

(1) Dem Ortsunionsvorstand gehören mit Stimmrecht an:

1. der Vorsitzende,
2. bis zu 3 Stellvertreter des Vorsitzenden,
3. der Schriftführer,
4. der Kassierer,
5. der Mitgliederbeauftragte,
6. der Digitalbeauftragte, soweit einer gewählt wird und
7. bis zu 10 weitere gewählte Mitglieder (Beisitzer).

Die Anzahl der nach Punkt 2 und 7 zu besetzenden Vorstandsämter wird von der Versammlung, die die Vorstandswahl vornimmt, vor dem jeweiligen Wahlgang festgelegt. Die gleiche Versammlung bestimmt entsprechend auch, ob es einen Digitalbeauftragten geben soll.

(2) An den Sitzungen des Ortsunionsvorstands nehmen in beratender Funktion und ohne Stimmrecht teil, soweit sie nicht bereits als gewählte Mitglieder gemäß Absatz 1 dem Vorstand mit Stimmrecht angehören:

1. der Ehrenvorsitzende,
2. der Bezirksbürgermeister, soweit er Mitglied des Ortsverbands ist,
3. der Vorsitzende der CDU-Bezirksfraktion, soweit er Mitglied des Ortsverbands ist.

Es steht dem Ortsunionsvorstand frei, weitere Personen für einzelne Termine oder widerruflich auf Dauer als Gäste zu seinen Sitzungen einzuladen.

(3) Der Ortsunionsvorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal zusammen und wird für den Vorstand durch den Vorsitzenden gemäß § 45 einberufen. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann er mit einer verkürzten Einladungsfrist von mindestens drei Tagen einberufen werden. Der Vorstand muss umgehend einberufen werden, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt.

(4) Zur Erledigung der laufenden und dringlichen Geschäfte der Ortsunion kann durch Beschluss des Vorstands aus dessen Reihen ein geschäftsführender Vorstand gebildet werden.

(5) Der Ortsunionsvorstand kann einzelnen seiner Mitglieder bestimmte inhaltliche oder organisatorische Aufgaben übertragen (z.B. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit).

§ 22

Zuständigkeiten des Ortsunionsvorstands

Der Ortsunionsvorstand leitet die Ortsunion. Ihm obliegt insbesondere:

1. die Erledigung der politischen und organisatorischen Aufgaben der Ortsunion,
2. die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Durchführung der dort gefassten Beschlüsse,
3. die Mitwirkung an Aufstellungsverfahren zu öffentlichen Wahlen in seinem Zuständigkeitsbereich gemäß der entsprechenden Verfahrensordnung des Landesverbands, insbesondere Nominierung von Kandidaten zu den Aufstellungsverfammlungen,
4. die Vorbereitung und Durchführung von Wahlkampfmaßnahmen in Abstimmung mit dem Kreisverband und dem Stadtbezirksverband,
5. die politische Information der Mitglieder der Ortsunion,
6. die Weitergabe von Ergebnissen politischer Willensbildung innerhalb der Ortsunion an die übergeordneten Parteigremien,
7. die Mitgliederwerbung und -betreuung.

§23

[entfallen]

§24

Unterrichtungsrecht des Kreisvorstandes

Der Kreisvorstand kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Stadtbezirksverbände und Ortsunionen unterrichten lassen.

§25

Eingriffsrechte des Kreisvorstandes

Erfüllen die Stadtbezirksverbände und Ortsunionen die ihnen nach der Satzung obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann der Kreisvorstand das Erforderliche veranlassen, im äußersten Falle einen Beauftragten einsetzen, der vorübergehend die Aufgaben des Vorstandes wahrnimmt. Besteht die begründete Gefahr, dass Ortsunionen und Stadtbezirksverbände die ihnen obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht erfüllen und steht zu befürchten, dass der Partei dadurch erhebliche Nachteile drohen, kann der Kreisvorstand nach Fristsetzung gegenüber dem jeweiligen Vorsitzenden, oder im Verhinderungsfall gegenüber einem Stellvertreter, das Erforderliche veranlassen. In Fällen besonderer Dringlichkeit, insbesondere der Gefahr einer Fristüberschreitung kann der geschäftsführende

Kreisvorstand unter den vorstehenden Voraussetzungen das Erforderliche veranlassen; das Vorgehen des geschäftsführenden Kreisvorstandes ist nachträglich durch den Kreisvorstand zu genehmigen.

§ 26

Weisungsrecht des Kreisvorstandes

Bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen sind die Stadtbezirksverbände und Ortsunionen, die Vereinigungen und Sonderorganisationen an die Weisungen des Kreisvorstandes gebunden.

E. Organe

§ 27

Organe des Kreisverbandes

Die Organe des Kreisverbandes sind:

1. der Kreisparteitag,
2. der Kreisparteiausschuss,
3. der Kreisvorstand.

§ 28

Kreisparteitag

(1) Der Kreisparteitag ist das höchste Organ des Kreisverbandes.

(2) Dem Kreisparteitag gehören mit Stimmrecht an:

1. die gewählten und geborenen Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstandes;
2. je zwei Vertreter der Vereinigungen, die von deren Kreisversammlungen in geheimer Wahl gewählt worden sind;
3. 100 Delegierte der Stadtbezirksverbände, nachfolgendem Schlüssel: Jeder Stadtbezirksverband wird zunächst mit einem Grundmandat berücksichtigt. Die restlichen Delegiertenmandate verteilen sich nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren auf die Stadtbezirksverbände. Bei Stimmzahlgleichheit wird die Mitgliederzahl des Kreisparteitages um Überhangmandate erweitert. Maßgeblich für die Zahl der Delegiertensitze sind die Mitgliederzahlen, die sechs Monate vor dem Kreisparteitag (Stichtag) in der zentralen Mitgliederdatei gemeldet sind. Der Anteil der unter Absatz 2 Ziffern 1 und 2 nicht von den Stadtbezirksverbänden gewählten Mitgliedern darf ein Fünftel der Mitglieder des Kreisparteitages nicht überschreiten.

(3) Sofern mindestens 25 % der Mitglieder oder der Stadtbezirke die Einberufung einer gesonderten Mitgliederversammlung beantragen, entscheiden die Mitglieder in dieser über die Anwendung des Delegierten- oder Mitgliederprinzips bei Mitgliederversammlungen und Parteitag. Die Mitglieder entscheiden dabei auch, für welchen Zeitraum diese Verfahrensentscheidung Bestand haben soll. Dies gilt für die Wahl von Vorständen des Kreisverbandes und der Stadtbezirksverbände sowie für die Aufstellung der Kandidaten der CDU für Direktmandate und Listenkandidaturen bis zur Kreisverbandsebene bei allen öffentlichen Wahlen.

(4) Zu den Sitzungen des Kreisparteitages sind mit beratender Stimme als Gäste einzuladen:

1. die Mitglieder der CDU-Fraktionen im Europäischen Parlament, im Bundestag und im Landtag von Nordrhein-Westfalen, sofern sie in der Stadt Dortmund ihren Wahlkreis oder ihren Wohnsitz haben,
2. die Mitglieder der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Dortmund,
3. die Mitglieder der CDU-Fraktionen in den Bezirksvertretungen,
4. die Mitglieder des Kreisparteigerichtes,
5. die Rechnungsprüfer,
6. die Vorsitzenden der Kreisvereinigungen und Sonderorganisationen,
7. sowie die Vorsitzenden der Ortsunionen und Stadtbezirksverbände.

(5) Der Kreisparteitag tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird durch den Kreisvorstand einberufen. Der Kreisparteitag muss unverzüglich unter Beachtung der Ladungsfrist (§475) einberufen werden, wenn ein Fünftel der dem Kreisverband angehörenden Ortsunionen dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte beantragen.

§ 29

Aufgaben und Zuständigkeiten des Kreisparteitages

(1) Die Aufgaben des Kreisparteitages sind:

1. Beschlussfassung über die Politik des Kreisverbandes;
2. Beschlussfassung über die Satzung des Kreisverbandes einschließlich der Finanz- und Beitragsordnung und der Geschäftsordnung;
3. Wahl der Mitglieder des Kreisvorstandes;
4. Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichtes sowie Entlastung des Kreisvorstandes;
5. Entgegennahme des Berichts der / des Mitgliederbeauftragten, wobei der Bericht auch schriftlich abgegeben werden kann.
6. Wahl der Delegierten für die übergeordneten Parteiorgane
7. Wahl von drei Rechnungsprüfern, die dem Kreisvorstand nicht angehören dürfen. Nach jeder Wahlperiode scheidet mindestens ein Rechnungsprüfer aus, und zwar derjenige, der am längsten im Amt ist;
8. Wahl des Vorsitzenden und von zwei weiteren ordentlichen sowie den drei stellvertretenden Mitgliedern des Kreisparteigerichtes;
9. Wahl der / des Kreisparteiausschussvorsitzenden;
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbandes.

(2) Der Kreisparteitag ist berechtigt, auf Vorschlag des Kreisvorstandes Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit als Vorstandsmitglieder kraft Satzung zu wählen.

§ 29 a

Zusammensetzung des Kreisparteiausschusses

(1) Der Kreisparteiausschuss setzt sich zusammen aus

1. dem/der vom Kreisparteitag gewählten Vorsitzenden des Kreisparteiausschusses
2. dem/der Kreisvorsitzenden
3. drei vom Kreisvorstand gewählten Mitgliedern

4. dem/der Kreisgeschäftsführer(in)
5. die Mitglieder der CDU-Fraktionen im Europäischen Parlament, im Bundestag und im Landtag von Nordrhein-Westfalen, sofern sie dem CDU-Kreisverband Dortmund angehören
6. dem/der Fraktionsvorsitzenden der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Dortmund
7. dem/der Oberbürgermeister(in) bzw. Bürgermeister(in) der Stadt Dortmund, soweit sie der CDU Dortmund angehören
8. den Vorsitzenden der Vereinigungen und Sonderorganisationen (vgl. §§34, 36)
9. den Mitgliedern des Verwaltungsvorstandes, soweit sie der CDU Dortmund angehören
10. 60 von den Stadtbezirken gewählten Delegierten, die in jedem zweiten Jahr gewählt werden

(2) Die Vorstände der Stadtbezirke organisieren die Wahlen der Delegierten zum Kreisparteiausschuss selbständig. Für die Wahlen gilt die Verfahrensordnung – Ziffer H –, insbesondere § 46.

(3) Die Verteilung der Delegiertensitze auf die einzelnen Stadtbezirke erfolgt im Höchstzahlverfahren nach d`Hondt, wobei auf jeden Stadtbezirk zumindest ein Grundmandat entfällt. Die Zahl der Delegierten der einzelnen Stadtbezirke bestimmt sich nach dem durch die zentrale Mitgliederdatei zum 1.1. oder 1.7. eines Kalenderjahres ausgewiesenen Mitgliederstand. Bei der Berechnung des Delegiertenschlüssels bleiben die Mitglieder außer Betracht, die ihrer Beitragspflicht trotz schriftlicher Aufforderung seit mehr als sechs Monaten nicht nachgekommen sind.

(4) Gewählte Delegierte zum Kreisparteiausschuss sollen möglichst keine weiteren Parteiämter haben.

(5) Der Kreisparteiausschuss kann zu seinen Sitzungen Gäste mit beratender Stimme einladen. Der Vorsitzende des Kreisparteiausschusses kann im Einvernehmen mit dem Kreisvorsitzenden alle Mitglieder des Kreisverbandes mit Rederecht einladen; Beschlussfassungen bleiben den Delegierten vorbehalten. Die Sprecher der CDU-Fachausschüsse sind themenbezogen zu den Sitzungen des Kreisparteiausschusses einzuladen.

(6) Die/der Vorsitzende des Kreisparteiausschusses wird vom Kreisparteitag auf Vorschlag des Kreisvorstandes gewählt. Die/der Vorsitzende stimmt sich mit dem Kreisvorstand bei der Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben des Kreisparteiausschusses ab. Der Vorsitzende unterstützt den Kreisvorstand bei der Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben des Kreisparteiausschusses. Der Kreisparteiausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode mindestens eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Zu Beginn jeder Sitzung bestimmt der Kreisparteiausschuss eine(n) Schriftführer(in).

(7) Der Kreisparteiausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(8) Die Sitzungen des Kreisparteiausschusses sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann Zuhörer zulassen.

§ 29 b

Zuständigkeiten des Kreisparteiausschusses

(1) Der Kreisparteiausschuss ist zuständig für alle politischen Fragen, soweit sie nicht ausdrücklich dem Kreisparteitag oder dem Kreisvorstand vorbehalten sind. Insbesondere ist es die Aufgabe des

Kreisparteiausschusses, Stellungnahmen zu aktuellen, politisch erheblichen Vorgängen und Entwicklungen auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene zu erarbeiten.

(2) Der Kreisparteiausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Der Kreisparteiausschuss muss unter Beachtung der Ladungsfristen gemäß § 40 unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder, ein Drittel der Stadtbezirke oder der Kreisvorstand dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangen.

§ 30

Zusammensetzung des Kreisvorstandes

(1) Dem Kreisvorstand gehören mit Stimmrecht an:

1. der Kreisvorsitzende, seine drei Stellvertreter, der Schriftführer und der Schatzmeister,
2. der Mitgliederbeauftragte
- 2a. der Digitalbeauftragte
3. 12 vom Kreisparteitag zu wählende Mitglieder,
4. die gemäß § 29 Absatz 2 gewählten Ehrenvorsitzenden,
5. der Kreisgeschäftsführer,
6. der Oberbürgermeister bzw. der Bürgermeister, sofern er der CDU angehört
7. der Vorsitzende der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Dortmund.

(2) Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages und des Landtages von Nordrhein-Westfalen nehmen beratend an den Sitzungen des Kreisvorstandes teil, sofern sie dem Kreisverband Dortmund angehören und nicht bereits gewähltes Mitglied des Kreisvorstandes sind. Darüber hinaus sind mit beratender Stimme die Vorsitzenden der Vereinigungen zu den Sitzungen des Kreisvorstandes einzuladen, sofern sie dem Kreisvorstand nicht bereits angehören.

(3) Die Sonderorganisationen können sich eine eigene Satzung geben, die – wie auch alle Änderungen der Satzung – der Genehmigung durch den jeweiligen Landesvorstand der Sonderorganisation bedarf.

(4) Die Sonderorganisationen haben das Recht zu eigenen Verlautbarungen, die den von der Partei festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen dürfen.

(5) Die Geschäfte der Sonderorganisationen werden von deren jeweiligen Vorständen geführt. Die Durchführungen der laufenden Aufgaben erfolgt auf Anweisung dieser Vorstände durch die Kreisgeschäftsstelle. Der RCDS regelt die Durchführung seiner Geschäfte am Hochschulort selbst.

G. Geschäftsführung

§ 37

Kreisgeschäftsstelle, Geschäftsführung

(1) Die Geschäfte des Kreisverbandes, einschließlich der Stadtbezirksverbände und Ortsunionen, werden auf Weisung der zuständigen Vorstände durch die Kreisgeschäftsstelle geführt.

(2) Der Kreisgeschäftsführer leitet die Kreisgeschäftsstelle und ist dem Kreisvorstand verantwortlich. Er unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Der Kreisgeschäftsführer koordiniert die Parteilarbeit der Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen. Er koordiniert die Veröffentlichungen des Kreisverbandes sowie der Vereinigungen und Sonderorganisationen. Der Kreisgeschäftsführer kann an allen Veranstaltungen der Organe des Kreisverbandes, der Stadtbezirksverbände, der Ortsunionen, Vereinigungen, Sonderorganisationen, Arbeitskreise und Fachausschüsse teilnehmen.

(3) Der Kreisgeschäftsführer ist zu allen Rechtsgeschäften ermächtigt, die der ihm zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

H. Verfahrensordnung

§ 38

Beschlussfähigkeit

(1) Die Parteiorgane sind beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß vorher mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind und wenn mindestens mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie bleiben beschlussfähig, solange nicht auf Antrag Beschlussunfähigkeit festgestellt ist. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen ordnungsgemäß eingeladen wurde. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail) steht dem Postweg gleich.

(2) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind und deren Mitgliedsrechte nicht nach § 7 Absatz 2 ruhen.

(3) Falls die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist, hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung allen Mitgliedern des Organs rechtzeitig mitzuteilen; er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig; darauf ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.

(4) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt.

(5) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

(6) Auf der Kreisebene sollen Vorsitzende für Sitzungen ihrer Organe und Gremien konkrete Anfangs- und Endzeiten festlegen. Diese sind in der Einladung zur jeweiligen Sitzung zu benennen. Nach Überschreitung der Endzeiten sollen keine Abstimmungen und Wahlen mehr durchgeführt werden. Abweichungen sind möglich, aber in jedem Einzelfall zu begründen.

§ 38a

Durchführung von Vorstandssitzungen

(1) Vorstandssitzungen können in Präsenz oder als digitale Sitzungen durchgeführt werden. Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Präsenzsitzungen mittels angebotener Telefon-, Videokonferenz oder anderem digitalen Format teilzunehmen (hybride Sitzung).

(2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen hybride Sitzungen nach Absatz 1 ganz oder teilweise ausschließen.

§ 39

Erforderliche Mehrheiten

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen dabei als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Alle Etatbeschlüsse sowie die Beschlüsse über den Jahresabschluss, die mittelfristige Finanzplanung und den Rechenschaftsbericht des Kreisverbandes bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Kreisvorstandes; für dessen Zusammensetzung sind die gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen maßgebend.

(3) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, mit Ausnahme des Beschlusses der gesonderten Mitgliederversammlung nach § 45 der Kreissatzung (Mitgliederprinzip). Dieser Beschluss hat satzungsändernde Wirkung.

(4) Die für Wahlen notwendigen Mehrheiten sind in § 41 der Kreissatzung geregelt.

§ 40

Abstimmungsarten

(1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder durch hochgehobene Stimmkarte oder auf elektronischem Wege mit einer anerkannten, zertifizierten Methode, die dem Stand der Technik entspricht. Wenn ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es verlangt oder es durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist, muss geheim abgestimmt werden.

(2) Bei der Abstimmung darf jedes Mitglied erklären, dass es sich der Abstimmung enthält.

(3) Stimmenthaltungen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung einer Mehrheit.

(4) Die Vorstände der Partei können im Umlaufverfahren Abstimmungen durchführen und Beschlüsse fassen. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Abstimmung im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich, auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) oder in Form anderer digitaler Formate erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Vorstandes beschlossen werden. Der Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis und die Fassung des Beschlusses festzustellen und dem Vorstand bekanntzugeben.

§ 41

Wahlen

(1) Die Wahlen der Mitglieder des Kreisvorstandes sowie die Wahlen der Delegierten zum Bundesparteitag, zum Landesparteitag / Bezirksparteitag sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Ebenso müssen die Vorstände und Delegierten der übrigen Organisationsstufen geheim gewählt werden. Der jeweilige Stimmzettel soll die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Als Stimmzettel im Sinne dieser Satzung gilt auch ein anerkanntes, zertifiziertes elektronisches Stimmformular, das die Einhaltung der demokratischen Wahlgrundsätze, des Datenschutzes und der Datensicherheit sicherstellt. Bei einer elektronischen Stimmabgabe erfolgt die Wahl durch eindeutige Markierung hinter dem Namen des Kandidaten. Der Einsatz im Rahmen von Aufstellungen zu öffentlichen Wahlen ist unzulässig.

(2) Alle sonstigen Wahlen können durch Handzeichen oder mit der erhobenen Stimmkarte durchgeführt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

(3) Zu allen Wahlen kann der Kreisvorstand dem Kreisparteitag Vorschläge unterbreiten.

(4) Der Kreisvorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister, und der Mitgliederbeauftragte sowie der Digitalbeauftragte des Kreisverbandes sind einzeln zu wählen. Sie bedürfen zu ihrer Wahl der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt.

5) Die Wahl der drei Stellvertretenden Kreisvorsitzenden erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang durch ein auf dem Stimmzettel hinter den Namen eines Kandidaten gesetztes Kreuz. Stimmzettel auf denen nicht mindestens die Hälfte der zu wählenden Kandidaten angekreuzt sind, sind ungültig. Ebenfalls ungültig sind Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als der Zahl der Stellvertretenden Vorsitzenden entspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, erfolgt unter den nicht gewählten Kandidaten eine Stichwahl.

Erhalten mehr als drei Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so sind die Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen in der Reihenfolge nach Stimmenzahl gewählt. Ist eine Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, so erfolgt sie durch eine Stichwahl.

(6) Die Wahl der weiteren 12 Mitglieder des Kreisvorstandes erfolgt in einem weiteren Wahlgang durch ein auf dem Stimmzettel hinter den Namen eines Kandidaten gesetztes Kreuz. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der zu wählenden Kandidaten angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als weitere Mitglieder des Kreisvorstandes zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig. Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen, auch dann, wenn sie nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen.

(7) Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zu überörtlichen Gremien (Bundes-, Landes- und Bezirksparteitag) erfolgt jeweils in einem Wahlgang durch ein auf dem Stimmzettel hinter dem Namen eines Kandidaten gesetztes Kreuz. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der zu Wählenden angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Personen zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig. Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen, auch dann, wenn sie nicht die

Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen. Ist die Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl. Für Delegierten-/Ersatzdelegiertenwahlen sowie für Vertreter-/Ersatzvertreterwahlen kann die Versammlung vorab durch Beschluss ein abstraktes und sachlich angemessenes Kriterium festlegen, auf Grundlage dessen im Falle gleicher Stimmenzahlen die Reihenfolge der stimmengleich Gewählten ermittelt wird. Nicht gewählte Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen Ersatzdelegierte. Ändert sich im Laufe der Amtszeit von Delegierten die Delegiertenzahl, so werden entsprechend der Stimmenzahl die in der Reihenfolge letzten Delegierten erste Ersatzdelegierte oder die nach Stimmenzahlen ersten Ersatzdelegierten Delegierte. Die Amtszeit aller Delegierten und der Ersatzdelegierten zu überörtlichen Gremien beginnt mit dem ersten Sitzungstag des jeweiligen Gremiums und endet 24 Monate später oder mit dem Beginn der Amtszeit der gewählten Nachfolger.

§ 42

Anwendungsbereich §§ 38 - 41

Die Vorschriften der §§ 38 bis 41 der Kreissatzung gelten sinngemäß für die Abstimmungen und Wahlen in allen Parteigremien der regionalen Organisationsstufen, der Vereinigungen und Sonderorganisationen im Kreisverband. Sie sind ebenfalls anzuwenden bei Wahlen von Vertretern und Ersatzvertretern im Rahmen von Aufstellungsversammlungen.

§ 43

Kandidatenaufstellung

(1) Die Aufstellung der Kandidaten zu den Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen, den Wahlen des Landtages des Landes Nordrhein-Westfalen, des Deutschen Bundestages und Europäischen Parlaments regelt sich nach den jeweiligen Verfahrensordnungen des CDU Landesverbandes NRW, die Bestandteil dieser Satzung sind.

(2) Soweit die einschlägigen Wahlgesetze und die Verfahrensordnungen dies zulassen, erfolgt die Aufstellung der Wahlbewerber in Versammlungen der von den wahlberechtigten Mitgliedern der CDU im Wahlgebiet gewählten wahlberechtigten Vertreter (Vertreterversammlung).

§ 44

Protokollpflicht

(1) Über die Sitzungen der Parteiorgane, Fachausschüsse, und Arbeitskreise, Projektgruppen und der Vorsitzendenkonferenz sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der Kreisgeschäftsstelle zu übersenden.

(2) Die Niederschrift über die Verhandlungen des Kreisparteitages ist den Ortsunionen binnen vier Wochen zuzusenden. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von weiteren zwei Wochen Einspruch erhoben wird. Über den Einspruch entscheidet der Kreisvorstand.

§ 45

Einladungsfristen und Antragsberechtigung

(1) Ordentliche Kreisparteitage müssen unter Bekanntgabe der Tagesordnung 21 Tage vorher einberufen werden. Außerordentliche Kreisparteitage können mit einer Frist von mindestens drei Tagen einberufen werden.

(2) Anträge zum ordentlichen Kreisparteitag müssen spätestens eine Woche vor dem Tagungstermin bei der Kreisgeschäftsstelle schriftlich oder per E-Mail eingegangen sein. Antragsberechtigt sind:

1. der Kreisvorstand,
2. die Vorstände der Stadtbezirksverbände,
3. die Vorstände der Ortsunionsen,
4. die Vorstände der Vereinigungen und Sonderorganisationen
5. jedes Mitglied unter Nachweis von 15 unterstützenden Unterschriften.

Außerdem können noch auf dem Parteitag selbst Initiativanträge zu aktuellen politischen Fragen eingebracht werden, wenn sie von mindestens 15 Delegierten oder 30 Mitgliedern unterschrieben sind.

(2a) Der Kreisparteiausschuss wird durch seinen Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Kreisvorsitzenden mindestens acht Tage vorher einberufen.

(3) Der Kreisvorstand ist zu seinen Sitzungen vom wenigstens 8 Tage vorher einzuberufen. In Eilfällen kann er telefonisch, per Telefax oder E-Mail mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Tagen einberufen werden.

(4) Die Vorsitzendenkonferenz ist wenigstens 14 Tage vor dem Tagungstermin einzuberufen.

(5) Einladungen zu Stadtbezirksversammlungen der Stadtbezirksverbände müssen wenigstens 14 Tage und Einladungen zu Stadtbezirksmitgliederversammlungen und Ortsunionsversammlungen wenigstens 7 Tage vor dem Tagungstermin verschickt werden. Einladungen zu Sitzungen der Stadtbezirks- und Ortsunionsvorstände müssen wenigstens 7 Tage vor dem Tagungstermin verschickt werden.

(6) Alle Einberufungen erfolgen unter Angabe der Tagesordnung.

(7) Alle Einladungsfristen beginnen mit dem Datum des Poststempels bzw. des E-Mail-Versands.

§ 46 Wahlperiode

(1) Zu allen Parteigremien ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr neu zu wählen.

(2) Die Wahlen sollen stattfinden:

1. in den Ortsunionsen und Stadtbezirksverbänden im vierten Quartal eines jeden geraden Jahres oder im ersten Quartal eines jeden ungeraden Jahres,
2. im Kreisverband im zweiten oder dritten Quartal eines jeden ungeraden Jahres.

(3) Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern endet:

1. mit dem Ende der Versammlung, die entsprechende Neuwahlen vorgenommen hat;
2. mit der Amtsniederlegung;
3. spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Frist.

(4) Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern, die innerhalb der regelmäßigen Wahlzeit durch erforderlich gewordene Neuwahlen gewählt worden sind, endet jeweils mit Ablauf der bestimmten regelmäßigen Wahlzeit.

(5) Alle Ämter und Funktionen stehen unabhängig von der sprachlichen Bezeichnung in gleicher Weise Frauen und Männer offen.

I. Sonstige Bestimmungen

§ 47

Kreisparteigericht

(1) Das Kreisparteigericht (Schiedsgericht nach dem Parteiengesetz) besteht aus drei ordentlichen und mindestens drei stellvertretenden Mitgliedern. Der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

(2) Die Mitglieder des Kreisparteigerichtes sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen der CDU angehören. Mitglieder und Stellvertreter dürfen weder einem Parteivorstand angehören, noch in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder zu einem Gebietsverband stehen, noch von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen; sie dürfen auch nicht Mitglieder oder Stellvertreter eines anderen Parteigerichtes sein.

(3) Das Kreisparteigericht tritt in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende und ein Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

(4) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Kreisparteigerichtes werden vom Kreisparteitag auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

(5) Die Geschäftsstelle des Kreisparteigerichtes ist der CDU-Kreisgeschäftsstelle angegliedert. Sie untersteht den Weisungen des Vorsitzenden des Kreisparteigerichtes. Dieser bestimmt einen geeigneten Protokollführer.

(6) Das Kreisparteigericht regelt für die Dauer der Wahlperiode die alphabetische Reihenfolge bei der Vertretung der ordentlichen Mitglieder durch die Stellvertreter so, dass zunächst nacheinander alle stellvertretenden Mitglieder zu den Sitzungstagen oder zur Vertretung in den Einzelsachen herangezogen werden.

(7) Die Zuständigkeit des Kreisparteigerichtes und das Verfahren ergeben sich, soweit nicht in der Satzung geregelt, aus der Parteigerichtsordnung.

§ 48

CDU-Fraktion im Rat und in den Bezirksvertretungen

(1) Mitglieder der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Dortmund und in den Stadtbezirksvertretungen haben sich nach den kommunalpolitischen Leitlinien der CDU zu richten.

Um das zu gewährleisten muss:

1. jeder Kandidat für die Kommunalwahl Mitglied der CDU sein und nach seiner Wahl Mitglied der Kommunalpolitischen Vereinigung der CDU werden;
2. jeder Kandidat vor seiner Wahl eine Verpflichtung unterschreiben,
 - a) sich im Sinne der CDU einzusetzen,
 - b) auch nach seiner Wahl aktiv in der Partei mitzuarbeiten,
 - c) einen Sonderbeitrag nach Maßgabe der Finanz- und Beitragsordnung zu leisten.

(2) Alle grundsätzlichen Entscheidungen und Maßnahmen auf kommunalpolitischem Gebiet sind mit dem Kreisvorstand abzustimmen.

(3) Der geschäftsführende Kreisvorstand ist zu allen Sitzungen der Ratsfraktion einzuladen. Zu den Sitzungen der Bezirksfraktionen sind die CDU-Ratsmitglieder des Stadtbezirks, die Stadtbezirksvorsitzenden, deren Stellvertreter und die Schriftführer einzuladen.

§ 49

Finanzwirtschaft des Kreisverbandes

(1) Die Einnahmen und Ausgaben des Kreisverbandes müssen für einen Zeitraum von vier Jahren ohne Inanspruchnahme von Krediten im Gleichgewicht sein. Die Finanzwirtschaft der Kreispartei folgt den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung. Der Kreisschatzmeister und der Kreisgeschäftsführer haben die dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen.

(2) Alle Etats und die mittelfristige Finanzplanung der Kreispartei werden vom Kreisschatzmeister und dem Kreisgeschäftsführer im Einvernehmen mit dem Kreisvorsitzenden aufgestellt und vom Kreisvorstand beschlossen. Die Durchführung obliegt dem Kreisschatzmeister und dem Kreisgeschäftsführer. Die Entwürfe aller Etats und der mittelfristigen Finanzplanung der Kreispartei müssen den Mitgliedern des Kreisvorstandes mindestens sieben Tage vor der Beschlussfassung schriftlich vorgelegt werden. Gleiches gilt für die Beratung und Verabschiedung des gesetzlichen Rechenschaftsberichts der Partei.

(3) Der Kreisschatzmeister und der Kreisgeschäftsführer sind berechtigt, zur Finanzierung der planmäßigen Ausgaben Kassenkredite aufzunehmen. Diese sind bis zum Ende des Rechnungsjahres, in dem sie aufgenommen worden sind, zurückzuzahlen. Andere Kredite bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Kreisvorstandes.

(4) Über Herkunft und Verwendung der Mittel, die dem Kreisverband innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) zugeflossen sind, sowie über das Vermögen des Kreisverbandes ist im Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben.

(5) Das Nähere regelt die Finanz- und Beitragsordnung des Kreisverbandes.

§ 50

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 51

Haftung für Verbindlichkeiten

(1) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen des Kreisverbandes haftet nur das Verbandsvermögen.

(2) Der Kreisvorstand darf keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder in ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.

(3) Für die Haftung der Mitglieder wegen unerlaubter Handlungen der Parteivorstände oder anderer satzungsmäßig berufener Vertreter gilt § 831 BGB.

(4) Im Innenverhältnis haftet der Kreisverband für Rechtsverbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

(5) Die Kreisverbände, ihre Untergliederungen sowie die Vereinigungen und Sonderorganisationen der Partei auf allen Organisationsstufen haften gegenüber dem Landesverband und der Bundespartei im Innenverhältnis, wenn sie durch ein von ihnen zu vertretendes Fehlverhalten Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes verursachen, die von dem Präsidenten des oder dem Präsidium des Deutschen Bundestages, dem Präsidenten des Landtages von Nordrhein-Westfalen oder einer gesetzlich sonst zuständigen Stelle gegen die Partei ergriffen werden. Der Landesverband kann seine Schadensersatzansprüche mit Forderungen der vorgenannten Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen verrechnen. Werden Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes vom Landesverband schuldhaft verursacht, so haftet er gegenüber seinen nachgeordneten Gebietsverbänden sowie gegenüber den Landesvereinigungen und Sonderorganisationen und gegenüber der Bundespartei für den daraus entstehenden Schaden.

§ 52

Auflösung des Kreisverbandes

(1) Der Kreisverband kann sich auflösen, wenn zu diesem Zweck ein besonderer Kreisparteitag einberufen wird. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisparteitages.

(2) Hat der Kreisparteitag die Auflösung beschlossen, so führt der Kreisvorstand eine Urabstimmung mit Hilfe der Ortsunionen durch.

(3) Der Kreisvorstand bestimmt den Tag und die Zeit der Abstimmung sowie die einheitliche Form der Stimmzettel.

(4) Der Stimmzettel muss den Wortlaut des Beschlusses des Kreisparteitages enthalten und so gestaltet sein, dass das Mitglied „Ja“ oder „Nein“ abstimmen kann. Darüber hinaus darf der Stimmzettel keine weiteren Angaben enthalten. Stimmzettel sind nur gültig, wenn sie entweder mit „Ja“ oder „Nein“ gekennzeichnet sind. Die Abstimmung ist geheim.

(5) Die Urabstimmung erfolgt in besonders einberufenen Versammlungen der Mitglieder der Ortsunionen, zu denen alle stimmberechtigten Mitglieder 14 Tage vorher schriftlich unter Übersendung des Beschlusses des Kreisparteitages einzuladen sind. Der Vorsitzende der Ortsunion und zwei durch die Versammlung der Mitglieder gewählte Personen bilden den Vorstand für die Urabstimmung im Gebiet der jeweiligen Ortsunion.

(6) Über den Vorgang der Abstimmung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den Mitgliedern des Vorstandes der Urabstimmung nach Durchführung der Abstimmung zu unterzeichnen ist. Nach Abschluss des Abstimmungsvorganges ist dieses Protokoll zusammen mit den Stimmzetteln dem Kreisvorstand zu übersenden.

(7) Ist in einer Versammlung der Mitglieder die Abstimmung nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden, so kann der Kreisvorstand eine Wiederholung der Abstimmung beschließen.

(8) Der Beschluss des Kreisparteitages ist bestätigt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kreisverbandes sich für die Auflösung des Kreisverbandes aussprechen.

§ 53

Vermögen des Kreisverbandes

Das Vermögen und die Akten gehen im Falle der Auflösung an den Landesverband.

§ 54

Satzungsänderung

(1) Eine Änderung der Satzung kann nur von einem ordentlichen Kreisparteitag beschlossen werden. Hierzu ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, erforderlich.

(2) Die vorgesehene Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung vermerkt sein und ihr Wortlaut in der Einladungsfrist den Delegierten bekannt gegeben werden.

§ 55

Widerspruchsfreies Satzungsrecht

(1) In allen Angelegenheiten, die durch die vorstehende Satzung nicht geregelt werden, gelten die Bestimmungen des Statuts der CDU Deutschlands sowie der Satzung des CDU Landesverbandes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die vom Kreisparteitag beschlossene Kreissatzung und deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Landesvorstand, vertreten durch den Generalsekretär. Die Prüfung beschränkt sich darauf, ob ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, das Statut der CDU Deutschlands oder die Satzung der CDU NRW, die Finanz- und Beitragsordnung oder die Parteigerichtsordnung vorliegt. Die Entscheidung über die Genehmigung hat innerhalb von einem Monat nach Zugang der Satzungsbeschlüsse bei dem Landesverband zu erfolgen.

Finanz- und Beitragsordnung

Die Finanz- und Beitragsordnung der Christlich Demokratischen Union Kreisverband Dortmund in der Fassung vom 21. Oktober 2006, zuletzt geändert durch die Beschlüsse des 103. Kreisparteitages der CDU Dortmund, vom 16. September 2023.

Aufgrund § 49 der Satzung des CDU-Kreisverbandes Dortmund wird nachstehende Finanz- und Beitragsordnung erlassen, die Bestandteil der Kreissatzung ist.

§ 1

Verantwortung

- (1) Der Kreisverband trägt die Verantwortung für die gesamte Finanzwirtschaft der Christlich Demokratischen Union, Kreisverband Dortmund - kurz Kreisverband genannt.
- (2) Für die Verwaltung der Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes, die Führung der laufenden, regelmäßig wiederkehrenden Kassengeschäfte, die Rechtmäßigkeit der Ausgaben, die laufende Rechnungskontrolle und die Buchführung ist der Kreisgeschäftsführer zuständig und verantwortlich.
- (3) Der Kreisschatzmeister ist für die Beschaffung der finanziellen Mittel des Kreisverbandes verantwortlich, die für die politische und organisatorische Arbeit der CDU erforderlich sind. Er nimmt alle für den Kreisverband bestimmten Spenden entgegen und leitet sie unverzüglich weiter. Der Kreisschatzmeister ist befugt, jederzeit Einsicht in die Finanzgeschäfte des Kreisverbandes zu nehmen und sich von deren Ordnungsmäßigkeit zu überzeugen. Er unterrichtet den Kreisvorstand über alle wichtigen Finanz- und Beitragsfragen.
- (4) Der Kreisvorstand ist befugt, Untergliederungen des Kreisverbandes das Recht zur Führung einer eigenen Kasse nach Maßgabe des § 3 (3) der Kreissatzung zu geben. Die Untergliederungen führen ihre Kassen als Unterkassen des Kreisverbandes und sind gegenüber dem Kreisverband verpflichtet, über die Kassenführung Rechenschaft zu geben und die Kassenbücher jederzeit offen zu legen. Die Untergliederungen sind darüber hinaus verpflichtet, jährlich bis zum 31. Januar die Kassenbücher mit allen Belegen für das zurückliegende Jahr der Kreisgeschäftsstelle zur Erstellung der Gesamtbilanz des Kreisverbandes vorzulegen. Untergliederungen, die die ihnen obliegenden Pflichten nicht oder nicht pünktlich erfüllen, kann der Kreisvorstand das Recht zur Führung einer Unterkasse entziehen.

§ 2

Haushaltsplan

Zu Beginn eines Kalenderjahres – spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres – stellt der Kreisschatzmeister mit dem Kreisgeschäftsführer im Einvernehmen mit dem Kreisvorsitzenden den Entwurf eines Haushaltsplanes des Kreisverbandes auf. Der Haushaltsplan wird vom Kreisvorstand beschlossen.

§ 3 Finanzbericht

Der Kreisschatzmeister erstattet dem Kreisparteitag den Finanzbericht des Kreisverbandes, einschließlich des gesetzlichen Rechenschaftsberichts.

§ 4 Finanzmittel

Die zur Erfüllung der Aufgaben des Kreisverbandes, seiner Untergliederungen, Vereinigungen und Sonderorganisationen erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Beiträge der Mitglieder einschließlich erhöhter Mitgliedsbeiträge von Mitgliedern, die aufgrund eines Vorschlages der Partei politische Mandate, Sitze in Leitungs- und Aufsichtsgremien oder andere politisch begründete Führungsgremien bekleiden (Sonderbeiträge);
2. Einnahmen aus Vermögen, Veröffentlichungen, Veranstaltungen, Dienstleistungen etc.;
3. Spenden;
4. Kredite nach § 51 der Kreissatzung;
5. Wahlkampfkostenerstattung;
6. sonstige Einnahmen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat persönlich regelmäßigen Beitrag zu bezahlen, der sich nach dem verfügbaren Einkommen richten soll.

(2) Die Höhe des Beitrages im Einzelnen richtet sich

- a) nach der vom Bundesparteitag beschlossenen Beitragsregelung
- b) nach den Bestimmungen dieser Finanz- und Beitragsordnung für Sonderbeiträge.

(3) Mitglieder von Vereinigungen und Sonderorganisationen zahlen zusätzlich den von den zuständigen Organen festgelegten Beitrag.

(4) Der Kreisverband kann in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden. Jungen Mitgliedern unter 25 Jahren, die ohne nennenswertes eigenes Einkommen sind, werden für die Dauer des ersten Jahres der Mitgliedschaft die persönlichen monatlichen Beiträge erlassen. Die Verpflichtung des Kreisverbandes, für solche Mitglieder Beitragsanteile an den Landesverband und an die Bundespartei abzuführen, entfällt für die Dauer der beitragsfreien Mitgliedschaft. Sonderbeiträge werden von dem Erlass des persönlichen Mitgliedsbeitrages kraft Satzung nicht betroffen.

(5) Die Ortsunionen sind verpflichtet, ihre Mitglieder laufend auf die Anpassung ihrer Beiträge an die Staffel aufmerksam zu machen.

§ 6

Beitragseinzug

- (1) Für den Beitragseinzug ist der Kreisverband zuständig.
- (2) Die Mitglieder können die Beiträge unmittelbar an den Kreisverband oder ihre Ortsunionen entrichten.
- (3) Soweit die Mitglieder nicht an den Kreisverband unmittelbar zahlen, erheben die Ortsunionen in der Regel monatlich die Beiträge und führen sie unverzüglich an den Kreisverband ab.
- (4) Die Ortsunionen sind verpflichtet, durch ihre Kassierer gegenüber dem Kreisverband, vertreten durch den Kreisgeschäftsführer, vierteljährlich sowie zum Jahresabschluss bis spätestens zum 31. Januar des folgenden Jahres abzurechnen.
- (5) Die Ortsunionen sollen sich bemühen, die Mitglieder zur bargeldlosen Beitragszahlung zu veranlassen.

§ 7

Auslagenerstattung an die Ortsunionen

- (1) Für die Durchführung der in § 21 der Kreissatzung aufgeführten Aufgaben erhalten die Ortsunionen eine Rückvergütung von Beitragsanteilen in Höhe von 40 Cent pro Mitglied und Monat für alle Mitglieder, die den monatlichen Mindestbeitrag gemäß § 5 dieser Finanz- und Beitragsordnung oder einen höheren Beitrag entrichten; der rückzuvergütende Beitragsanteil beträgt 60 Cent für jedes Mitglied der Ortsunion, das einen erhöhten Mitgliedsbeitrag von 120 Euro jährlich zahlt. Darüber hinaus findet eine anteilige Rückvergütung von Mitgliedsbeiträgen nicht statt.
- (2) Aufwendungen für Sonderaktionen der Ortsunionen werden vom Kreisverband nach Anerkennung ersetzt. Anträge sind vor Entstehung der Kosten an den Kreisvorstand, vertreten durch den Kreisgeschäftsführer, zu richten, der sie – soweit notwendig – dem Kreisschatzmeister vorlegt.

§ 8

Spenden

- (1) Bei Spenden sind die Bestimmungen des Parteiengesetzes, des Statuts der CDU Deutschlands und die Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei (FBO) strikt einzuhalten.
- (2) Beitrags- und Spendenquittungen werden nur von der Kreisgeschäftsstelle ausgestellt und sind entsprechend den Vorschriften der FBO zu unterzeichnen.
- (3) Spenden und sonstige Zuwendungen an die Partei dienen der Finanzierung ihrer verfassungsmäßigen, gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben. Spenden sind abzulehnen, wenn diese erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden. Wer ein öffentliches Amt bekleidet oder ein Mandat innehat oder Wahlbewerber ist, darf Spenden nur zur unverzüglichen und unmittelbaren Weiterleitung an die Partei annehmen. Spenden von Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der Öffentlichen

Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der Öffentlichen Hand 25 vom Hundert übersteigt, dürfen nicht angenommen werden (§25 Absatz 2 Nr. Parteiengesetz). Im Übrigen wird auf § 25 Absatz 2 Parteiengesetz verwiesen.

(4) Alle Spenden sind unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen einzunehmen und gegebenenfalls öffentlich zu verzeichnen. (§§ 24, 25 Parteiengesetz). Spenden dürfen grundsätzlich nur über Bankkonten abgewickelt werden; die Annahme von Barspenden, die den Betrag von 1.000 Euro übersteigen, ist unzulässig. Parteimitglieder, die Empfänger von Spenden an die Partei sind, haben diese unverzüglich an den Kreisschatzmeister oder in dessen Vertretung dem Kreisgeschäftsführer weiterzuleiten. Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 Euro übersteigen, sind dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen. Diese Anzeige erfolgt über die Bundesgeschäftsstelle. Spenden und Sonderbeiträge, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 10.000 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen. Bei Spenden über 500 Euro (§ 25 Absatz 1 Nr. 3 und 5 Parteiengesetz) ist in jedem Fall eine Spendenbescheinigung auszustellen, und zwar auch dann, wenn der Spender darauf verzichtet. Aus der Bescheinigung müssen der Name des Spenders und die Höhe der Spende ersichtlich sein. Sonstige finanzielle Zuwendungen außer Beiträgen und Sonderbeiträgen an die Partei werden entsprechend den für Spenden geltenden rechtlichen Regelungen vereinnahmt, verbucht und veröffentlicht.

(5) Über die Aufteilung eingeworbener Spendenbeträge zwischen Gliederungen im Kreisverband entscheidet der Kreisvorstand. Bis auf weiteres erhält die einbringende Gliederung eine Rückerstattung in Höhe von 80 % des Spendenbetrages. Einzelmitgliedern steht ein Spendenanteil nicht zu.

§ 9

Sonderbeiträge

(1) Mandats- und andere Amtsträger im Sinne des § 4 Nr. 1 dieser Finanz- und Beitragsordnung sind verpflichtet, Sonderbeiträge an den Kreisverband abzuführen. Der persönliche Mitgliedsbeitrag bleibt hiervon unberührt.

(2) Mitglieder des Rates der Stadt Dortmund Mitglieder der Bezirksvertretungen, Mitglieder der Verbandsversammlung Ruhr („Ruhrparlament“) sowie sachkundige Bürger und Einwohner zahlen 15 % ihrer Aufwandsentschädigung; Mitglieder, soweit sie vom Rat der Stadt in andere Gremien, insbesondere der Verbandsversammlung Westfalen-Lippe, der Verbandsversammlung des Zweckverbands VRR sowie kommunale Aufsichts- und Verwaltungsgremien, gewählt oder entsandt worden sind, zahlen 30 % ihrer dort erzielten monatlichen oder jährlichen Vergütung oder Entschädigung. Die vorgenannten Inhaber von Positionen, Ämtern und Mandaten sind dem Kreisverband auf Verlangen zur Auskunft über die von ihnen erzielte Vergütung oder Entschädigung verpflichtet.

(3) Wahlbeamte zahlen einen angemessenen Sonderbeitrag, der mit dem geschäftsführenden Kreisvorstand nach den Richtlinien für die Abführung von Sonderbeiträgen der Rats- und Mandatsträger zu vereinbaren ist.

(4) Mandatsträger im Europäischen Parlament, Bundestag und dem Landtag entrichten Sonderbeiträge an den CDU Landesverband NRW. Eine darüberhinausgehende freiwillige finanzielle Unterstützung der Arbeit des Kreisverbandes bleibt dem jeweiligen Mandatsträger vorbehalten.

(5) Die für die Aufstellung der Kandidaten zuständigen Gremien stellen sicher, dass sich jeder Kandidat vor seiner Nominierung schriftlich verpflichtet, die festgelegten Sonderbeiträge an den Kreisverband abzuführen.

(6) Der Kreisschatzmeister hat dem Kreisvorstand über die Erfüllung der Sonderbeitrags-pflichten zu berichten.

(7) Der Kreisvorstand kann ferner auf Antrag eines Stadtbezirksverbands die von Amts- und Mandatsträgern im jeweiligen Parteiverband zu zahlenden Sonderbeiträge widerruflich, dauerhaft, jedoch äußerstenfalls bis zum Ende der jeweiligen Wahlperiode, auf prozentual niedrigere monatliche Beträge ermäßigen.

§ 10

Wirtschaftliche Nebentätigkeiten

(1) Soweit wirtschaftliche Betätigungen im Rahmen der Parteiarbeit anfallen, sind alle damit verbundenen Einnahmen und Ausgaben gesondert in den Büchern zu erfassen.

(2) Soweit die nach den Steuergesetzen geltenden Freigrenzen in einem Geschäftsjahr überschritten werden, ist jede Gliederung, Vereinigung und sonstige Organisation selbst für die gesetzmäßige Versteuerung und Abgabe der entsprechenden Steuererklärung verantwortlich.

(3) Steuersubjekt ist die Gliederung, Vereinigung oder Sonderorganisation, die unter eigenem Namen antritt und handelt.

§ 11

Finanzielle Geschäfte des Kreisverbandes

(1) Soweit nichts anderes in der Satzung geregelt ist, müssen alle finanzwirksamen Vorgänge des Kreisverbandes stets von zwei Zeichnungsberechtigten gemeinsam unterschreiben und verantwortet werden. Einzelheiten regelt der geschäftsführende Kreisvorstand.

(2) Widerspricht der Kreisschatzmeister Ausgaben oder Kreditaufnahmen, die für das laufende Jahr nicht vorgesehen waren, dürfen diese nur getätigt werden, wenn der Kreisvorstand sie mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden und des Kreisgeschäftsführers beschließt.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für alle Untergliederungen des Kreisverbandes sowie für die Kreisvereinigungen.

§ 12 Rechnungslegung

Nach Abschluss des Rechnungsjahres ist jede Untergliederung dem Kreisverband verpflichtet, über ihre finanzielle Lage zu berichten und ihre Einnahmen und Ausgaben sowie ihr Vermögen nachzuweisen. Die von der Bundespartei und vom Landesverband erlassenen Vorschriften zur Rechnungslegung, über einheitliche Abrechnung, Buchführung, Kontierung usw. sind zu beachten. Dies gilt auch für die Kreisvereinigungen.

§ 13 Rechenschaftsbericht

- (1) Der Rechenschaftsbericht des Kreisverbandes und seiner Untergliederung ist nach den Vorschriften des § 24 Parteiengesetz aufzustellen.
- (2) Die Stadtbezirksverbände, Ortsunionen und Kreisvereinigungen haben ihren jährlichen Rechenschaftsbericht bis zum 31. Januar eines jeden Jahres dem Kreisverband einzureichen.
- (3) Der Kreisverband legt den Rechenschaftsbericht bis zum 31. März eines jeden Jahres dem Landesverband vor. Dieser lässt den Rechenschaftsbericht von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen (§23 Absatz 2 Parteiengesetz).
- (4) Die Jahresrechnung des Kreisverbandes ist außerdem durch die vom Kreisparteitag gewählten Rechnungsprüfer zu prüfen. Der Prüfbericht ist mindestens auf dem Kreisparteitag mit Vorstandsneuwahlen vorzutragen.

§ 14 Änderungen

Änderungen dieser Finanz- und Beitragsordnung beschließt der Kreisparteitag.

§ 15 Inkrafttreten

Die Änderungen der Satzung treten mit ihrer Verabschiedung durch den 108. Kreisparteitag am 16. September 2023 in Kraft.